Die Gasversorgung kann durch Erweiterung des Leitungsnetzes der E.ON Hanse AG sichergestellt werden.
Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.
Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m³/h nach Arbeitsblatt DVGW – W 405 und Erlass des Innenministers vom 01.10.2010-IV-334-166.701.400 sichergestellt.

Der Plangeltungsraum ist durch eine Acker-Knicklandschaft mit eingestreuten Grünlandflächen, gegliedert durch ein in Teilbereichen klar erkennbares Knicknetz mit rechteckigen Ackerflächen gekennzeichnet. Die Straße „Am Wald" ist als Wanderweg ausgewiesen. Beim nördlich angrenzenden Landschaftsraum handelt es sich um den Landschaftsbildtyp „homogene, großflächige ältere Nadelwaldbereiche, unterbrochen von vereinzelten Lichtungen, jüngere Mischwaldflächen mit relativ hohem Sukzessionsflächenanteil und kuppigen Mischwaldflächen".
Der Landschaftsraum besitzt bis auf die Waldfläche eine gute Eignung für die landschaftsbezogene Erholung. Dem Waldbereich wird aufgrund seiner Naturnähe eine hohe Bewertung zugeordnet. Hinzu kommt hier die Besonderheit einer erhöhten Reliefgestaltung dieser Waldfläche. Die Freizeit- und Erholungsfunktion des Plangebietes und seine Umgebung ist insgesamt hoch einzustufen.
Hinzu treten die sich aus dem Regionalplan hinsichtlich des o. g. Schutzgutes ergebenden planerischen Vorgaben. Es liegt hier eine besondere Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben vor.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch werden insgesamt betrachtet erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

Bestand

Das Gelände wird derzeit durch eine bestehende Hofanlage sowie den dazugehörigen Reitplatz sowie Weideflächen genutzt. Südwestlich der Hofanlage befindet sich ein ca. 800 m^2 großes, naturnahes Kleingewässer in einer Gartenanlage.

Nördlich des Plangebietes verläuft unmittelbar angrenzend die Gemeindestraße „Am Wald". Westlich, östlich und südlich des Gebietes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Bewertung

Die Fläche besitzt im Hinblick auf die Bewertung von Biotopen sowie floristischen Arten keine besondere Bedeutung.

Der Bereich der bestehenden baulichen Anlagen sowie die Freiflächen gehören zu den Flächen mit allgemeiner ökologischer Bedeutung. Knicks unterliegen dem Schutz gem. § 21 (1) 4 LNatSchG.

Im Hinblick auf das genannte Kleingewässer sowie die Grünstrukturelemente ist die Empfindlichkeit des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen relativ hoch.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden möglicherweise vorbereitet.

Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Bestand und Bewertung

Der geologische Untergrund des Plangebietes besteht aus glazifluviatilen Ablagerungen der Weichsel- sowie Saale-Kaltzeit. Der Raum ist daher durch sandigen Boden geprägt.

Aufgrund der Art der Nutzung der Fläche als Hofanlage, Reitplatz sowie Weide handelt es sich dabei um Böden mit Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge (Dünge- und Pflanzenschutzmittel), intensive Bodenbearbeitung, Nutzung durch schwere Geräte usw.

Durch die vorliegende Planung werden Eingriffe in das o. g. Schutzgut vorbereitet, die erhebliche Umweltauswirkungen und damit verbundene flächenhafte Kompensationserfordernisse besitzen.

Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Bestand und Bewertung

Anzeichen für das Auftreten hoher Grundwasserstände liegen nicht vor. Südwestlich der Hofanlage befindet sich ein ca. 800 m^2 großes Kleingewässer.
Durch die vorliegende Planung ist mit einer Erhöhung der Oberflächenversiegelung zu rechnen, die eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit sich bringt und sich auf die Grundwassersituation auswirkt.
Der östliche Teil des Planungsraumes befindet sich innerhalb eines Wasserschongebietes.
Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist jedoch nicht zu rechnen.

Schutzgut Luft und Klima

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet gehört zu keinem klimatisch relevanten Raum. Aufgrund seiner geringen Größe ist der Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima zu vernachlässigen. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen werden nicht vorbereitet.

Schutzgut Landschaft

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet ist bereits in westliche Richtung durch einen Knick eingegrünt. Entlang der Straße „Am Wald" verläuft ebenfalls ein Knick. Aus östlicher sowie südlicher Richtung besteht eine weite Einsehbarkeit des Plangebietes.
Hinzu treten die sich aus dem Regionalplan hinsichtlich des o. g. Schutzgutes ergebenden planerischen Vorgaben.
Es werden hier erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Nutzung vorbereitet.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand und Bewertung

Planungsrelevante Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.
Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht vorbereitet.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung der bereits dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zu neuen Beeinträchtigungen mit erheblicher Bedeutung führen können, sind nicht zu erwarten.

Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich schutzgutabhängig bau-, anlagen- und nutzungsbedingt.

Mögliche erhebliche Beeinflussungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind hier anlagenbedingt. Durch die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsraumes durch die geplanten baulichen Anlagen mit besonders guter Einsehbarkeit aus östlicher und südlicher Richtung wird die Freizeit- und Erholungsfunktion des Raumes negativ beeinflusst.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich beim Schutzgut Tiere und Pflanzen anlagenbedingt durch eine eventuell erforderliche Beseitigung des Kleingewässers sowie durch Knickrodungen.

Das geplante Vorhaben besitzt für das Schutzgut Boden bau- und anlagenbedingte mögliche erhebliche Umweltauswirkungen.
Durch den Bau der Anlage ergeben sich z. B. durch das Einbringen von standortfremdem Material für die Herstellung von bebauungsfähigem Untergrund, die Schaffung von Bautrassen und Zwischenlagerflächen erhebliche Beeinträchtigungen des o. g. Schutzgutes.
Die anlagenbedingten erheblichen Auswirkungen entstehen durch dauerhafte Versiegelungen von Flächen durch die Standorte der baulichen Anlagen sowie von Zuwegungs- und Stellbereichen.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Landschaft ergeben sich anlagenbedingt. Die anlagenbedingte Beeinflussung besteht durch die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsraumes durch die gute Einsehbarkeit aus östlicher und südlicher Richtung.

Nachfolgend wird die Abschätzung des Auftretens von erheblichen Umweltauswirkungen in einer Übersicht schutzgutbezogen dargestellt:

Schutzgut	Auftreten von Erheblichkeiten
Mensch	möglich
Tiere und Pflanzen	möglich
Boden	möglich
Wasser	-
Luft und Klima	-
Landschaft	möglich
Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	-

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen

Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der vorliegenden Planung sind die unter Ziffer 3.2 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung könnte durch die Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft für alle Schutzgüter mit erheblichen Verbesserungen gerechnet werden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die vorliegende Planung würde das Gelände weiterhin als Hofanlage mit Reitplatz sowie Weide genutzt. Die wirtschaftliche Entwicklung des ansässigen Betriebes würde sich eingeschränkt darstellen.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im

Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB i. Vbg. m. § 18 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilfläche soweit möglich innerhalb bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Dies ist im vorliegenden Fall im Rahmen des auf Vorhabenebene erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplanes zu leisten.

Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgut Boden sowie Schutzgut Landschaft.

Schutzgut Mensch

Erforderliche Maßnahmen können auf Vorhabenebene geleistet werden. In diesem Rahmen sind Grünanpflanzungen entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze vorzusehen. Die Gestaltungen der Baukörper im Hinblick auf Material und Farbe sind ebenso wie die Höhen entsprechend landschaftlich abzustimmen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Erforderliche Maßnahmen können auf Vorhabenebene geleistet werden. Hier sind das Kleingewässer sowie die Knickstrukturen in die geplante Nutzung zu integrieren bzw., wenn erforderlich, entsprechender Ersatz zu schaffen.

Schutzgut Boden

Bei Inanspruchnahme des überplanten Bereiches entsteht in jedem Fall ein Erfordernis, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auszuweisen. Der genaue erforderliche Umfang lässt sich auf der Vorhabenebene ermitteln. Er hängt von der geplanten Nutzungsintensität und den eventuell auf der Fläche vorgesehenen ausgleichswirksamen Maßnahmen ab.

Schutzgut Landschaft

Erforderliche Maßnahmen können auf Vorhabenebene geleistet werden. In diesem Rahmen sind Grünanpflanzungen entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze vorzusehen. Die Gestaltungen der Baukörper im Hinblick auf Material und Farbe sind ebenso wie die Höhen entsprechend landschaftlich abzustimmen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Alternativstandortprüfung ist aufgrund der Tatsache, dass der Standort bereits durch eine landwirtschaftliche Hofanlage genutzt wird nicht erforderlich.
Die Inanspruchnahme der vorliegenden Fläche ist auf dem gewählten Standort, insbesondere unter Berücksichtigung ihres derzeitigen Zustandes, mit den geplanten Eingriffen als vergleichsweise gering einzustufen.

Zusätzliche Angaben

Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die vorliegende Umweltprüfung wurden die Ergebnisse nachfolgender technischer Verfahren verwendet:

- Schutzgut Mensch: Immissionsauswirkungen auf Prognosegrundlage
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Potenzialanalyse
- Schutzgut Boden: Bewertungsverfahren
- Schutzgut Wasser: Bewertungsverfahren
- Schutzgut Landschaft: Bewertungsverfahren

Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet, besitzt die Umweltüberwachung in diesem Rahmen eine geringe Bedeutung. Maßnahmen zur Umweltüberwachung beziehen sich daher eher auf Darstellungen von z. B. Vorranggebieten für Windenergieanlagen, Abbaukonzentrationsflächen, Anlagen der Massentierhaltung.

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltbelange, die sich aus der Realisierung der Bauleitpläne ergeben. Es müssen daher nicht alle umweltrelevanten Festsetzungen und Auswirkungen der Bauleitpläne umfassend und regelmäßig kontrolliert werden.

Für die Umweltüberwachung werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Überprüfung der Umsetzung der auf Vorhabenebene umzusetzenden Maßnahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- Informationen der Behörden gem. § 4 (3) BauGB

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei Durchführung der vorliegenden Planung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

Im Rahmen des Umweltberichts werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.
So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Erhebliche Umwelteinwirkungen sind für das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen, das Schutzgut Boden sowie das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.
Für die o. g. Schutzgüter können aus dem für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplanes Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet werden.

5. Immissionsschutz

Immissionsschutz ist aufgrund der geplanten Nutzung nicht notwendig.

6. Archäologische Denkmale

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

7. Ver- und Entsorgung

Die Frischwasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die vorhandenen Leitungen der Gemeinde Rickling.
Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral.
Die Regenwasserentwässerung erfolgt durch Versickerung auf dem Grundstück.
Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.ON-Hanse.
Die Gasversorgung kann durch Erweiterungen des Leitungsnetzes von E.ON Hanse AG sichergestellt werden.
Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48m³/h nach Arbeitsblatt DVGW – W 405 und Erlass des Innenministers vom 01.10.2010-IV-334-166.701.400 sichergestellt.

Gemeinde Rickling

den 11.08.2011

Bürgermeister

GEMEINDE RICKLING
KREIS SEGEBERG

Kreis Segeberg
Die Landrätin
- Planungsamt -

B. Kill-Hamer
Stadtplanerin